SATZUNG 1.2. VOM 09.10.2024

Satzung
des
American Sports Club Stuttgart Scorpions e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen *American Sports Club Stuttgart Scorpions e.V.*

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist unter der Nr. 6407 eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(4) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und im American Football Verband Baden-Württemberg e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungen und Ordnungen des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, ebenso wie die Satzungen und Ordnungen des American Football Verbandes Baden-Württemberg e.V. sowie des American Football Verbandes Deutschland e.V.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere amerikanischer Sportarten wie American Football und Cheerleading. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kein Mitglied hat bei Ausscheiden aus dem Verein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

(5) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Betriebsgesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichen Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungs-Organen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unter-nehmen gelten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung durch den Vorstand kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(3) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod

(2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.

(3) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Bestimmungen der Satzung nicht befolgt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt.

(4) Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet und dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Gegen die Ausschlussentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich z. Hd. des Vorstands Beschwerde eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, welcher auf schriftlichen Antrag vierteljährlich oder monatlich erfüllt werden kann und dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung per Beschluss auf Vorschlag des Vorstands bestimmt.

(2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

(2) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand umgehend anzuzeigen.

(3) Jedes Mitglied des Vereins ist dazu verpflichtet, dem Verein bei Bedarf Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Art der zu erbringenden Leistungen werden vom Verein durch den Vorstand festgelegt.
Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden pro Jahr ist auf 10 Stunden festgesetzt.

(4) Mitglieder haben die Möglichkeit, die Erbringung von Arbeitsleistungen gemäß Absatz 1 durch die Zahlung eines Geldbetrags, auch Ersatzleistung genannt, abzuwenden.

(5) Die Höhe der Ersatzleistung bei Ausbleiben der verpflichtenden Arbeitsleistung entspricht der geltenden Höhe des üblichen Mindestlohnes pro nicht geleisteter Arbeitsstunde. Die Abrechnung der Ersatzleistung erfolgt im Folgejahr zusammen mit der Beitragsrechnung durch das Abbuchungsmandat. Bei Ausscheiden des Mitglieds erfolgt eine sofortige Zahlungsverpflichtung zum Ende des Kalenderjahres.

(6) Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht oder das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben sowie alle passiven Mitglieder sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Es wird auch keine Ersatzleistung fällig.

§ 7 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an, wobei minderjährige Vereinsmitglieder ihr Stimmrecht nur mittelbar durch einen gesetzlichen Vertreter ausüben können.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Dieses Minderheits-Verlangen muss gemäß § 37 Abs. 1 BGB schriftlich erfolgen und den Zweck sowie die Gründe für die Versammlung aufführen.

(3) Die Einberufung erfolgt durch persönliches Anschreiben an alle Vereinsmitglieder per Post oder E-Mail. Dieses Anschreiben muss die Themen der Tagesordnung darstellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag des Absendens des Anschreibens.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter oder einem von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Bei Beschlüssen über Satzungs- oder Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Aufhebung des Vereins sind abweichend von (2) ¾ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Stimmabgabe geheim mit Stimmzetteln. Auf Antrag kann die Stimmabgabe offen durch Handaufheben erfolgen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Um sicherzustellen, dass die Geschäftsfähigkeit des Vereins gewahrt bleibt, ist ein Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitglieds nur zulässig, wenn mit diesem Antrag gleichzeitig die Neuwahl einer namentlich benannten Person, die persönlich oder schriftlich vorher ihre Bereitschaft zur Annahme des entsprechenden Amtes erklärt hat, verbunden ist. Diese Person ist mit der Abwahl des bisherigen Amtsinhabers gewählt.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beschwerden gegen die Ablehnung einer Mitgliedschaft durch den Vorstand.

(6) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

(8) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

(9) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

(10) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über:
(a) Mitgliedsbeiträge und Befreiungen von der Beitragspflicht
(b) Aufgaben des Vereins
(c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
(d) Beteiligung an Gesellschaften
(e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
(f) Die Finanzordnung des Vereins
(g) Abtretung von Rechten und Pflichten des Vereins an Dritte

(11) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 11 Der Vorstand

(1) Den Vorstand bilden die/der Vorsitzende, drei stellvertretende Vorsitzende sowie die/der Schatzmeister/in. Diese bilden auch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird nach außen durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die verbleibenden Mitglieder des Vorstands innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des vakanten Vorstandsmitglieds einzuberufen.

(3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen und erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Verbindliche Arbeitsgrundlage für alle die Finanzen des Vereins betreffenden Angelegenheiten bildet dabei die Finanzordnung des Vereins.

(4) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig, er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden.

(5) Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.

(6) Der Vorstand kann durch die Bestellung von Referenten für besondere Aufgabengebiete einen erweiterten Vorstand bilden. Referenten sind keine besonderen Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.

(7) Der Vorstand kann durch Bestellung einen Beirat bilden. Mitglieder des Beirats sollen sich durch besonderes Engagement für die Ziele und Zwecke des Vereins auszeichnen. Der Beirat hat lediglich beratende Funktion. Mitglieder des Beirats sind keine besonderen Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.

§ 12 Protokolle

(1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§13 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§14 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt ausnahmslos alle früheren Satzungen und Satzungsänderungen des Vereins.

(2) Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 10.11.2011

Version 1.2. geändert 09.10.2024